

Geschäftsbedingungen der Zahlungskarte Visa Business Debitkarte payWave

Warschau, November 2013



Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT I Allgemeine Bestimmungen und Begriffe.....	3
ABSCHNITT II Vertragsabschluss.....	3
ABSCHNITT III Kartenbeantragung.....	4
ABSCHNITT IV Kartenausgabe.....	4
ABSCHNITT V Kartennutzung.....	5
ABSCHNITT VI PIN.....	6
ABSCHNITT VII Erneuerung der Karte.....	7
ABSCHNITT VIII Zusätzliche Dienstleistungen	7
ABSCHNITT IX Abrechnungsregeln	7
ABSCHNITT X Provisionen und Gebühren	8
ABSCHNITT XI Pflichten des Kunden und des Nutzers.....	9
ABSCHNITT XII Reklamationen.....	9
ABSCHNITT XIII Kartensperre.....	10
ABSCHNITT XIV Haftung für die Kartennutzung.....	10
ABSCHNITT XV Verzicht auf die Kartennutzung.....	11
ABSCHNITT XVI Verlust des Rechts auf die Kartennutzung.....	11
ABSCHNITT XVII Änderung der Geschäftsbedingungen und die Vertragskündigung.....	11
ABSCHNITT XVIII Schlussbestimmungen	12

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

§ 1

Diese Geschäftsbedingungen bestimmen:

- 1/ die Regeln des Abschlusses des Vertrags über Zahlungskarten für Firmenkunden zwischen der mBank S.A. und dem Kunden, nachstehend „Vertrag“ genannt,
- 2/ die Regeln der Ausgabe und Nutzung der Zahlungskarten Visa Business Debitkarte payWave, die aufgrund des Vertrags ausgegeben werden,
- 3/ die Regeln der Abrechnung der mittels der Zahlungskarten durchgeführten Transaktionen.

§ 2

Unter den in den Geschäftsbedingungen benutzten Bezeichnungen und Abkürzungen ist Folgendes zu verstehen:

- 1/ **24-Stunden Servicezentrum** – telefonisches Servicezentrum für Nutzer, das insbesondere Folgendes ermöglicht: die Kartensperre, die Prüfung des aktuell verfügbaren Betrags des Ausgabenlimits, sowie der Geschichte der letzten mit der Karte getätigten Transaktionen,
- 2/ **Annehmer** – ein Unternehmer, der eine Zahlung mit der Karte für durch ihn angebotene Produkte oder Dienstleistungen in bargeldloser Form annimmt,
- 3/ **Autorisierung** – die Gewährung der Zustimmung durch den Nutzer für die Transaktionsdurchführung auf die in diesen Geschäftsbedingungen beschriebene Art und Weise,
- 4/ **Bank** – mBank S.A.,
- 5/ **Geldautomat** – ein Online funktionierendes Gerät, das dem Nutzer die Bargeldabhebung oder zusätzlich die Durchführung anderer Transaktionen ermöglicht,
- 6/ **vorläufige Kartensperre** – die zeitweilige Sperrung durch die Bank der Möglichkeit, Transaktionen durchzuführen, was in der Sperre des verfügbaren Limits der Ausgaben auf der Karte resultiert,
- 7/ **Transaktionsbeleg** – ein Dokument, das eine Zahlung mit der Karte nachweist bzw. ein Ausdruck aus einem Geldautomaten, der die Ausführung einer Transaktion mit der Karte nachweist,
- 8/ **tägliches betragsmäßiges Autorisierungslimit** – ein tägliches Limit, das den Gesamtbetrag in PLN bestimmt, bis zu dessen Höhe Bargeldtransaktionen und bargeldlose Transaktionen durchgeführt werden können,
- 9/ **tägliches mengenmäßiges Autorisierungslimit** – ein tägliches Limit, das die Gesamtzahl der Transaktionen bestimmt, bis zu deren Wert Bargeldtransaktionen und bargeldlose Transaktionen durchgeführt werden können,
- 10/ **Karte** – die Zahlungskarte Visa Business Debitkarte payWave,
- 11/ **Kunde** – ein Unternehmer; eine juristische Person; eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, soweit sie eine Rechtsfähigkeit besitzt, mit denen die Bank einen Kontoführungsvertrag abgeschlossen hat,
- 12/ **CVV2-Code** – ein dreistelliger Code auf der Rückseite der Karte, benutzt für die Bestätigung der Kartenauthentizität während der Internet-, Telefon- und Posttransaktionen, typisch für Visa International,
- 13/ **Filiale** – eine Organisationseinheit der Bank, die das Bankkonto des Kunden führt,
- 14/ **PIN** – Personal Identification Number – eine Geheimzahl, die samt den auf der Karte enthaltenen Daten der elektronischen Nutzeridentifikation dient,
- 15/ **Bankkonto** – ein integriertes Bankkonto (laufendes Bankkonto bzw. Subkonto) des Kunden bzw. ein bei der Bank geführtes laufendes Bankkonto bzw. Subkonto,
- 16/ **Geschäftsbedingungen** – die vorliegenden Geschäftsbedingungen der Zahlungskarte Visa Business Debitkarte payWave,
- 17/ **Reklamation** – die Beanstandung durch den Nutzer der Höhe bzw. des Grundes der Belastung wegen: einer mit der Karte getätigten Transaktion, der berechneten Gebühr bzw. Provision für das Service der Kartenausgabe, der fehlerhaften Kartenfunktion - in der schriftlichen Form, insbesondere auf einem einschlägigen Vordruck der Bank, bzw. der Bank telefonisch über das 24-Stunden Servicezentrum angemeldet,
- 18/ **Verzeichnis** – Verzeichnis der Bankprovisionen und -gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden,
- 19/ **POS-Terminal** – ein elektronisches Zahlungsterminal, das dem Nutzer Transaktionstätigkeiten ermöglicht, darunter ein POS-Terminal, das mit einem kontaktlosen Leser ausgestattet ist, das die Durchführung kontaktloser Transaktionen durch Annäherung der Karte erlaubt,
- 20/ **Transaktion** – Bargeldeinzahlung, Bargeldabhebung bzw. Zahlung mit der Karte,
- 21/ **Ferntransaktion** – bargeldlose Zahlung durchgeführt ohne die Notwendigkeit, die Karte physisch vorzuzeigen (über Telefon, Internet oder per Post),
- 22/ **kontaktlose Transaktion** – bargeldlose Zahlung durchgeführt an einem POS-Terminal, das eine Zahlung durch Annäherung der Karte an den kontaktlosen Leser ermöglicht,
- 23/ **Vertrag** – ein Vertrag über Zahlungskarten für Firmenkunden,
- 24/ **Nutzer** – eine natürliche Person, die durch den Kunden ermächtigt ist, in seinem Namen und für ihn die im Vertrag festgelegten Transaktionen auszuführen; die Identifikationsdaten solcher Person werden an der Karte angebracht,
- 25/ **Visa International** – eine internationale Organisation, im Rahmen derer die Karten ausgegeben werden,
- 26/ **Abrechnungswährung der Karte** – die Währung, die durch Visa International für die Abrechnungen der mittels der Karte durchgeführten Transaktionen angewendet wird, die in einer anderen Währung als die Währung des für diese Abrechnungen angezeigten Kontos des Kunden vorgenommen wurden; die Abrechnungswährung wird durch die Bank bestimmt und in der Beschreibung der Karte auf den Seiten des Internetportals der Gruppe mBank unter der Adresse www.mbank.pl/mmsp-korporacje/karty veröffentlicht,
- 27/ **Antrag** – ein Antrag auf die Ausgabe einer Karte für den Kunden,
- 28/ **Kartensperre** – eine dauerhafte Sperre der Karte, in Folge derer jeder Versuch, eine Transaktion durchzuführen, abgelehnt wird und die Karte auf den Antrag der Bank einbehalten wird.

ABSCHNITT II

Vertragsabschluss

§ 3

Die Voraussetzung für die Ausgabe der Karten ist der Vertragsabschluss zwischen dem Kunden und der Bank.

§ 4

Der Vertrag wird für die Gültigkeitsdauer der Karte in schriftlicher Form abgeschlossen.

§ 5

1. Sollte der Kunde einen Monat vor dem Tag, an dem der Vertrag erlischt, keine schriftliche Erklärung über sein fehlendes Einverständnis mit der Vertragsverlängerung an die Bank einreichen, so wird der Vertrag automatisch um eine weitere Zeitperiode verlängert, für welche die Karte ausgegeben wurde. Auf diese Art und Weise kann der Vertrag mehrmals verlängert werden.
2. Die in Abs. 1 genannte Erklärung des Kunden erfolgt in schriftlicher Form und soll durch Personen, die zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechte und -pflichten im Namen des Kunden ermächtigt sind, unterzeichnet werden.
3. Bei dem Vertragsabschluss mit mehr als einem Kunden soll die in Abs. 1 genannte Erklärung durch alle Kunden unterzeichnet werden. Ein Kunde darf die Erklärung ausschließlich aufgrund der Vollmachten von anderen Kunden abgeben.

- Die in Abs. 1 genannte Erklärung ist an die Filiale per Einschreiben mit Rückschein oder persönlich dem Mitarbeiter der Filiale gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen. Als Tag der Zustellung der Erklärung gilt der Tag des Empfangs der Erklärung durch den Mitarbeiter der Filiale.

§ 6

- Die Bank bereitet vor und übermittelt dem Kunden für die Unterschriftsleistung zwei Ausfertigungen des Vertrags (soweit der Vertrag nicht früher abgeschlossen worden war).
- Der Vertrag ist von Personen zu unterschreiben, die ermächtigt sind, Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechte und -pflichten im Namen des Kunden abzugeben.
- Zusammen mit dem ersten Antrag auf die Kartenausgabe hat der Kunde an die Filiale zwei unterschriebene Ausfertigungen des Vertrags zu überreichen. Eine Ausfertigung wird nach der Unterschriftsleistung durch die Bank dem Kunden überreicht.
- Die Übermittlung des Vertrags durch den Kunden erfolgt spätestens mit der Überreichung des ersten durch den Kunden ausgefüllten Antrags an die Bank.

§ 7

- Nach der Unterzeichnung des Vertrags steht dem Kunden das Recht zu, weitere Anträge auf die Ausgabe der Karte zu stellen.
- Der Kunde, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnitts XIV der vorliegenden Geschäftsbedingungen, haftet vollumfänglich gegenüber der Bank für alle Verpflichtungen, die infolge der Nutzung der auf seinen Antrag ausgegebenen Karten entstanden sind.

§ 8

- Der Kunde kann vom Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum des Erhalts der ersten Karte zurücktreten, soweit keine Transaktion mit irgendeiner der ausgegebenen Karten durchgeführt wurde.
- Die Erklärung des Kunden über den Rücktritt vom Vertrag soll gemäß den in § 5 Abs. 2-4 festgelegten Form und Modus angefertigt und abgegeben werden, bevor die im Abs. 1 genannte Frist abgelaufen ist.
- Bei Vertragsrücktritt soll der Kunde die ausgegebenen Karten an die Bank zurückgeben. Die Bank sperrt die Karten mit dem Datum des Erhalts der in Abs. 2 genannten Erklärung.
- Bei dem Vertragsrücktritt innerhalb der in Abs. 1 festgelegten Frist steht der Bank das Recht zu, den Kunden mit der Gebühr für die Kartenausgabe gemäß dem Vertrag zu belasten. Die Bank erstattet dem Kunden die Gebühr für die Kartennutzung zurück, soweit eine solche Gebühr vom Kunden erhoben wurde.

ABSCHNITT III

Kartenbeantragung

§ 9

Der Kunde kann einen Antrag auf die Karte unter der Voraussetzung stellen, dass er mit der Bank einen Vertrag gemäß den Bestimmungen des Abschnittes II der vorliegenden Geschäftsbedingungen abgeschlossen hat.

§ 10

- Den Antrag auf die Karte kann der Kunde stellen,
 - der bei der Bank ein in Zloty geführtes Bankkonto hat,
 - gegen den kein Liquidationsverfahren, Insolvenzverfahren, Sanierungsverfahren bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet worden ist.
- Der Kunde beantragt die Karte, indem er in der Filiale einen ausgefüllten Antrag stellt.
- In dem Antrag soll der Kunde insbesondere Folgendes angeben:
 - den gekürzten Kundennamen,
 - den ermächtigten Nutzer, der im Namen und für den Kunden die in den Geschäftsbedingungen bestimmten Transaktionen durchführen kann,
 - das in Zloty geführte Bankkonto für die Abrechnung der Transaktionen,
 - die Filiale, an die jede ausgegebene Karte des gegebenen Nutzers übermittelt wird.
- Die Bank ermöglicht die Ausgabe einer Karte an den gegebenen Nutzer zu dem angegebenen Bankkonto.
- Vor der Antragsstellung auf die Kartenausgabe macht sich der Kunde mit den von der Bank erhaltenen Geschäftsbedingungen der Karte bekannt und erklärt, dass er mit deren Bestimmungen einverstanden ist sowie verpflichtet sich, sie anzuwenden.
- Der Kunde verpflichtet sich, den Nutzer mit den Bestimmungen der Geschäftsbedingungen vertraut zu machen.

§ 11

Der Antrag wird von Personen unterschrieben, die ermächtigt sind, Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechte und -pflichten im Namen des Kunden abzugeben.

§ 12

Nachdem der Kunde zwei Ausfertigungen des abgeschlossenen Vertrags gemäß den Bestimmungen des Abschnitts II der vorliegenden Geschäftsbedingungen und eine Ausfertigung des durch die Bank zugelassenen Antrags eingereicht hat, stellt die Bank die Karte für die Ausgabe dem Nutzer bereit.

§ 13

Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausgabe der Karte abzulehnen, ohne einen Grund dafür anzugeben.

ABSCHNITT IV

Kartenausgabe

§ 14

Nach der Bereitstellung der Karte durch die Bank wird der Kunde durch den Bankmitarbeiter von der Möglichkeit der Kartenabholung in Kenntnis gesetzt.

§ 15

- Sollte der Nutzer keine Möglichkeit haben, die Karte abzuholen, kann die Karte durch eine andere Person abgeholt werden, die über eine schriftliche Ermächtigung des Kunden verfügt, die durch die zu Willenserklärungen im Rahmen der Vermögensrechte und -pflichten im Namen des Kunden ermächtigten Personen unterzeichnet ist.
- Die Voraussetzung für die Abholung der Karte durch den Nutzer oder andere in Abs. 1 genannte Person ist die Vorlage eines Identitätsnachweises.

§ 16

1. Nachdem der Nutzer die Karte und die PIN erhalten hat, aktiviert er die Karte auf eine der folgenden Art und Weise:
 - 1/ durch eine am Geldautomaten durchgeführte und mit der PIN positiv autorisierte Transaktion,
 - 2/ aufgrund der telefonischen Weisung, die im 24-Stunden Servicezentrum unter der auf der Karte angegebenen Telefonnummer erteilt wird.
2. Die in Abs. 1 genannte Notwendigkeit der Kartenaktivierung betrifft:
 - 1/ neue Karten, darunter die, die anstelle der gesperrten Karten ausgegeben werden,
 - 2/ Duplikate der Karten,
 - 3/ erneuerte Karten.

§ 17

1. Die durch den Nutzer in dem Antrag geleistete Unterschrift stellt das Muster für die Transaktionsbelege dar, deren Bestätigung der Unterschriftsleistung durch den Nutzer bedarf.
2. Der Nutzer hat die Karte unverzüglich nach ihrem Erhalt dauerhaft gemäß dem im Antrag geleisteten Unterschriftsmuster zu unterschreiben.
3. Für die Folgen der Nichteinhaltung der in Abs. 2 genannten Pflicht haftet der Kunde.

ABSCHNITT V Kartennutzung

§ 18

Die Karte darf nur von der Person benutzt werden, deren Name und Unterschrift sich auf der Karte befinden.

§ 19

Die Karte darf bis zum letzten Tag des Monats benutzt werden, in dem sie ihr Gültigkeitsdauer, das auf der Karte steht, verliert.

§ 20

Die Karte kann im In- und Ausland benutzt werden, an Stellen, die mit dem Zeichen der Visa gekennzeichnet sind.

§ 21

1. Mit der Karte dürfen folgende Transaktionen durchgeführt werden:
 - 1/ Zahlung für Waren und Dienstleistungen bei den Annehmern, darunter auch in der Form von kontaktlosen Transaktionen und an Geldautomaten,
 - 2/ Bargeldabhebung an Geldautomaten und in den Filialen anderer Banken, darunter auch an anderen Stellen, die solche Dienstleistungen erbringen, einschließlich der Bargeldabhebung während der bargeldlosen Transaktionen (sog. Cashback),
 - 3/ Zahlung für Waren oder Dienstleistungen, die per Post, per Telefon, per Fax und über das Internet bestellt oder geleistet werden,
 - 4/ Bargeldeinzahlung auf das Bankkonto, zu dem die Karte ausgegeben wurde,
 - 5/ Prüfung des verfügbaren Guthabens auf dem Konto, zu dem die Karte ausgegeben wurde, an den Geldautomaten, die eine solche Dienstleistung erbringen,
 - 6/ andere auf der Internetseite der Bank angegebene Tätigkeiten.
2. Die in Abs. 1 Ziffer 1 genannten Transaktionen können insbesondere mittels POS-Terminals, mechanischen Anlagen für die Registrierung der Transaktionen und Geldautomaten getätigt werden, die gemäß § 20 gekennzeichnet werden.
3. Die in Abs. 1 Ziffer 4 genannten Transaktionen können an Geldeinzahlungsautomaten durchgeführt werden, deren Liste auf den Seiten des Internetportals der Gruppe mBank unter der Adresse www.mbank.pl zugänglich ist.
4. Die in Abs. 1 Ziffer 1 genannten kontaktlosen Transaktionen können unter folgenden Bedingungen getätigt werden:
 - 1/ die Bank hat eine solche Funktionalität auf der Karte bereitgestellt,
 - 2/ der Annehmer verfügt über ein POS-Terminal mit der kontaktlosen Funktion, das mit dem Akzeptanzzeichen der angebotenen Dienstleistung gekennzeichnet ist,
 - 3/ die Transaktion überschreitet das betragsmäßige Limit für eine einzelne kontaktlose Transaktion nicht; das Limit wird durch Visa International bestimmt und auf der Internetseite der Bank zur Information bekannt gegeben,
 - 4/ die Autorisierung erfolgte durch den Nutzer gemäß den in § 22 Abs. 1 Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 bestimmten Regeln, falls die kontaktlose Transaktion die Höhe des unter Ziffer 3 genannten betragsmäßigen Limits überschreitet.
5. Unabhängig von dem Betrag der zu tätigenen kontaktlosen Transaktion behält sich die Bank das Recht vor, von dem Nutzer eine Bestätigung der Transaktionstätigkeit zu verlangen, indem der Nutzer die PIN-Nummer eingibt bzw. auf dem Transaktionsbeleg eine mit dem Muster auf der Karte übereinstimmende Unterschrift leistet.
6. Für die Aktivierung der kontaktlosen Funktionalität der Karte vor der ersten kontaktlosen Transaktion kann die Durchführung der in Abs. 1 Ziffer 1 bzw. 2 genannten Transaktion erforderlich sein, die mit der PIN-Nummer bestätigt wird. Der Nutzer wird von der Notwendigkeit der Tätigkeit einer solchen Transaktion mittels des Nachweises der Kartenausgabe in Kenntnis gesetzt.
7. Die in Abs. 1 Ziffer 2 genannten Cashback-Transaktionen können unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:
 - 1/ der Annehmer oder die Institution, die solche Dienstleistungen erbringt, verfügt über ein POS-Terminal, das mit dem Akzeptanzzeichen der angebotenen Dienstleistung gekennzeichnet ist,
 - 2/ die Transaktion überschreitet nicht das betragsmäßige Limit für eine einzelne kontaktlose Transaktion; das Limit wird durch die Zahlungsorganisation bestimmt und in der Beschreibung der Karte auf den Seiten des Internetportals der Gruppe mBank unter der Adresse www.m.bank.pl/msp-korporacje/karty informationshalber bekannt gegeben,
 - 3/ die Transaktion wird im Inland durchgeführt.
8. Die in Abs. 1 Ziffer 3 genannten Transaktionen können in Form von Ferntransaktionen bei den Annehmern durchgeführt werden, die gemäß § 20 durch die Ausstellung des Firmenzeichens der Zahlungsorganisation, die die Karten akzeptiert, auf der Internetseite oder auf eine andere Art und Weise gekennzeichnet sind.
9. Die Mitteilung der Kartennummer zwecks Durchführung einer Ferntransaktion kann die Belastung des Kunden zur Folge haben, ohne die Notwendigkeit der Unterschriftsleistung durch den Nutzer.

§ 22

1. Der Nutzer autorisiert die Transaktionen durch:
 - 1/ die physische Vorlage der Karte und die Eingabe der PIN-Nummer - an Geldautomaten oder bei den Annehmern, die über POS-Terminals oder eine mechanische Anlage für die Registrierung der Transaktionen verfügen, die gemäß § 20 gekennzeichnet sind.
 - 2/ die physische Vorlage der Karte und die Unterzeichnung durch den Nutzer des entsprechenden Transaktionsbelegs gemäß der Unterschrift auf der Karte - bei einigen Annehmern, die über POS-Terminals oder eine mechanische Anlage für die Registrierung der Transaktionen verfügen, die gemäß § 20 gekennzeichnet sind.
 - 3/ die Angabe der Kartennummer und ihres Gültigkeitsdatums und wahlweise des CVV2-Codes - im Fall der Ferntransaktion in der Form von Telefon- bzw. Internetbestellungen; die Übergabe der oben genannten Daten ist für die Durchführung einer Transaktion ausreichend,

- 4/ die Angabe der Kartenummer und ihres Gültigkeitsdatums und wahlweise des CVV2-Codes und die Bestätigung der Bestellung mit der eigenhändigen Unterschrift - bei einer Ferntransaktion in der Form von Postbestellungen; die Übergabe der oben genannten Daten ist für die Durchführung einer Transaktion ausreichend,
 - 5/ die physische Vorlage der Karte bzw. ihre Platzierung in einem Gerät, wenn die Zahlungsorganisation keine Bestätigung der Transaktion durch die Leistung der persönlichen Unterschrift des Nutzers bzw. durch die PIN-Eingabe verlangt.
 - 6/ die Annäherung der Karte an den kontaktlosen Leser für die kontaktlosen Transaktionen, wenn der Annehmer keine Bestätigung der Transaktion durch die PIN-Eingabe bzw. die Leistung der persönlichen Unterschrift auf dem Transaktionsbeleg (gemäß der Unterschrift auf der Karte) verlangt - bei den Annehmern, die über POS-Terminals die Annäherung der Karte an den kontaktlosen Leser des POS-Terminals für die kontaktlosen Transaktionen und die PIN-Eingabe, wenn der Annehmer verlangt, dass die kontaktlose Transaktion auf diese Art und Weise bestätigt wird - bei den Annehmern, die über POS-Terminals verfügen.
2. Im Fall einer Transaktion mit dem wiederholbaren Charakter (z.B. Subskriptionen, Zahlung von Abonnementgebühren und Mitgliedsbeiträgen usw.) genehmigt der Nutzer durch die Autorisierung der ersten Transaktion, auf die in Abs. 1 bestimmte Weise, die nächsten Transaktionen, in dem mit dem Annehmer festgelegten Umfang.
 3. Indem der Nutzer eine Zahlung mit der physischen Vorlage der Karte ausführt, hat er, auf die Anforderung des Mitarbeiters der Stelle, die die Zahlung annimmt, einen Identitätsnachweis vorzulegen.
 4. Für die Überprüfung der Authentizität der Transaktion können sich die Bankmitarbeiter mit dem Nutzer in Kontakt setzen.

§ 23

1. Nachdem der Nutzer die Transaktionen gemäß § 22 autorisiert hat, sind sie unwiderruflich, unter Vorbehalt, dass der Nutzer berechtigt ist, die Zustimmung für die nächsten in § 22 Abs. 2 genannten Transaktionen zu widerrufen, gemäß den bei dem Annehmer geltenden Grundsätzen.
2. Die Bank haftet nicht für die in § 22 Abs. 2 genannten wiederholbaren Transaktionen, die durch den Annehmer ausgelöst werden, nachdem die Zustimmung für ihre Durchführung widerrufen worden ist.

§ 24

1. Die Bank bestimmt die täglichen (betragsmäßigen oder mengenmäßigen) Autorisierungslimits für die mittels der Karte durchgeführten Transaktionen.
2. Die Höhe der standardmäßigen in Abs. 1 genannten Tageslimits wird in der Beschreibung der Karte auf den Seiten des Internetportals der Gruppe mBank unter der Adresse www.mbank.pl/msp-korporacje/karty veröffentlicht.
3. Der Kunde hat die Möglichkeit, individuelle Autorisierungslimits auf der Karte des Nutzers festzulegen. Ihre Höhe darf die durch die Bank bestimmten in Abs. 2 genannten Höchstwerte nicht überschreiten.
4. Information über die täglichen betragsmäßigen Autorisierungslimits, die für den gegebenen Nutzer festgelegt werden, wird mit der Karte gegeben.

§ 25

1. Die Transaktionen mittels Karte werden bis zur Höhe der auf dem Bankkonto verfügbaren Mittel durchgeführt, zu dem die Karte ausgegeben wurde, im Rahmen der festgelegten täglichen Autorisierungslimits, vorbehaltlich Abs. 5.
2. Die mittels der Karte durchgeführten Transaktionen verringern:
 - 1/ verfügbare tägliche Autorisierungslimits auf der Karte, und
 - 2/ befindliche Mittel auf dem Bankkonto, zu dem die Karte ausgegeben wurde,
 durch die Sperre des Transaktionsbetrags im Rahmen des auf diesem Konto verfügbaren Guthabens bis zum Tag der Transaktionsabrechnung bzw. der Auflösung der Sperre, je nachdem, welches der o.g. Ereignisse früher eintritt.
3. Die Sperre wird spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen ab ihrer Einführung aufgehoben. Nach der Aufhebung der Sperre wird der Betrag der auf dem Bankkonto verfügbaren Mittel um den Betrag der nicht abgerechneten Transaktion vergrößert.
4. Wenn die Transaktion während der Sperre nicht abgerechnet wird, behält sich die Bank bei der Abrechnung der Transaktion das Recht vor, das in Abs. 1 genannte Bankkonto mit dem Transaktionsbetrag zu belasten, den sie für die Abrechnung nach der Aufhebung der Sperre inklusive aller mit der Transaktion verbundenen Gebühren und Provisionen, aufgrund des Abrechnungsberichts aus der Zahlungsorganisation erhält.
5. Sollte die Transaktion ohne Berücksichtigung der in Abs. 2 genannten Werte ausgeführt werden, wird das verfügbare Guthaben auf dem Bankkonto, zu dem die Karte ausgegeben wurde, bei der Belastung dieses Kontos um den Betrag der Transaktion und den Betrag der mit der Transaktion verbundenen fälligen Provisionen und Gebühren gemindert, ohne Rücksicht auf die Höhe des verfügbaren Guthabens auf dem Konto, zu dem die Karte ausgegeben wurde, wodurch ein unzulässiger Sollsaldo entstehen kann.

§ 26

Die Bank kann die Durchführung der Transaktion in folgenden Fällen ablehnen:

- 1/ der Nutzer hat bei der Autorisierung der Transaktion falsche Daten angegeben, darunter falsche Kartenummer, Gültigkeitsdatum, PIN, CVV2, die Unterschrift auf dem Transaktionsbeleg stimmt nicht mit dem Unterschriftsmuster auf der Karte überein,
- 2/ der Nutzer nutzt eine inaktive, vorläufig gesperrte, gesperrte bzw. ungültige Karte,
- 3/ es gibt kein verfügbares Limit auf dem Bankkonto, zu dem die Karte ausgegeben wurde, in der Höhe, die die Durchführung der Transaktion ermöglichen würde,
- 4/ die auf der Karte definierten täglichen (mengenmäßigen oder wertmäßigen) Autorisierungslimits überschritten wurden,
- 5/ es ist gemäß der Bankeinschätzung aus Sicherheitsgründen begründet, aufgrund des Bankschutzes gegen eine betrügerische Transaktion,
- 6/ die Absage des Nutzers, seinen Identitätsausweis auf die Anforderung des Annehmers vorzuzeigen,
- 7/ fehlende aktuelle Daten des Nutzers in der Bank infolge der Nichtanmeldung der Änderungen in den Identifizierungsdaten durch den Kunden.

ABSCHNITT VI

PIN

§ 27

Die PIN wird in einem Sonderumschlag ausschließlich für den Nutzer gedruckt und darf keinen Dritten übergeben werden. Die Erstellung der PIN erfolgt unter Einhaltung der Standards, die ihre Offenlegung und Wiederherstellung ausschließen.

§ 28

1. Die PIN zur Karte wird in einem Brief an die im Antrag angegebene Korrespondenzadresse des Nutzers gesendet.
2. Sollte der Nutzer irgendwelche Beschädigung des PIN-Briefes feststellen, ist er verpflichtet:
 - 1/ die Bank davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen, um die Karte zu sperren und um eine neue Karte mit einer neuen PIN auszugeben,
 - 2/ die Karte auf solche Art und Weise zu vernichten, die eine weitere Kartennutzung und das Auslesen der auf der Karte enthaltenen Daten verhindert.
3. Während der Nutzung der Karte kann der Nutzer die Änderung der PIN-Nummer auf die in der Beschreibung der Karte auf den Seiten des Internetportals der Gruppe mBank unter der Adresse www.mbank.pl/msp-korporacje/karty genannte Art und Weise bei der Bank beantragen.

§ 29

1. Sollte ein Verdacht bestehen, dass eine unbefugte Person die PIN kennt, hat der Nutzer die Bank davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen, um die Karte zu sperren und um eine neue Karte mit einer neuen PIN auszugeben,
2. In dem in Abs. 1 genannten Fall ist der Nutzer verpflichtet, gemäß § 28 Abs. 2. zu handeln.

§ 30

Die PIN zu der erneuerten Karte oder zu dem Duplikat der Karte bleibt unverändert, vorbehaltlich § 31.

ABSCHNITT VII

Erneuerung der Karte

§ 31

1. Die Bank behält sich das Recht vor, die Karte für die nächste Gültigkeitsdauer mit der neuen Nummer, dem neuen Namen oder mit der neuen Funktionalität im Rahmen des geltenden Vertrags aufgrund der in § 10 genannten Anträge, welche die Bank besitzt, auszugeben.
2. Die Vorbereitung der Karte für die nächste Gültigkeitsdauer erfolgt unverzüglich, vorbehaltlich Abs. 3 und 4. Die für die nächste Gültigkeitsdauer ausgegebene Karte wird dem Nutzer zur Abholung gemäß § 14 bereitgestellt.
3. In dem Fall, in dem das Recht auf die Kartennutzung aus den in § 64 genannten Gründen verloren wird, wird die Karte nicht erneuert.
4. Die Voraussetzung für die automatische Erneuerung der Karte ist die vorherige Aktivierung der ursprünglich ausgegebenen Karte gemäß § 16 Abs. 1.
5. Die Bank kann keine Karte für die nächste Gültigkeitsdauer ausgeben, ohne die Gründe dafür anzugeben, wovon sie den Kunden schriftlich in Kenntnis setzt.

§ 32

1. Nach der Aktivierung der erneuerten Karte kann die vorherige Karte nicht mehr benutzt werden.
2. Der Kunde und der Nutzer haben die vorherige, in Abs. 1 genannte Karte gemäß § 28 Abs. 2 zu vernichten.
3. Für die Folgen der Nichteinhaltung der in Abs. 2 genannten Pflicht haftet der Kunde.

§ 33

1. Von dem Verzicht auf die Kartenausgabe für die nächste Gültigkeitsdauer hat der Kunde die Bankfiliale schriftlich spätestens 60 Tage vor dem Ablauf der Gültigkeitsdauer der in Besitz befindlichen Karte in Kenntnis zu setzen.
2. Die fehlende Benachrichtigung durch den Kunden in der in Abs. 1 genannten Frist bedeutet die Gewährung der Zustimmung für die Kartenerneuerung für die nächste Gültigkeitsdauer gemäß den in § 31 bestimmten Regelungen.

ABSCHNITT VIII

Zusätzliche Dienstleistungen

§ 34

1. Dem Nutzer steht das Recht zu, zusätzliche Dienstleistungen zu nutzen, darunter die mit der Karte verbundenen Versicherungspakete, die durch die mit der Bank zusammenarbeitenden Dienstleister bereitgestellt werden. Der Nutzer erhält mit der Karte Informationen über den Typ der zusätzlichen Dienstleistungen und die Regeln ihrer Nutzung.
2. Die Bank kann das Recht auf die Nutzung einiger zusätzlicher Dienstleistungen durch den Nutzer von der Abgabe einer entsprechenden Willenserklärung durch den Kunden abhängig machen.
3. Die Voraussetzung für die Nutzung einiger zusätzlicher Dienstleistungen kann die Notwendigkeit sein, dass eine schriftliche Zustimmung für die Bereitstellung der personenbezogenen Daten des Nutzers den mit der Bank im Bereich der Leistung der zusätzlichen Dienstleistungen zusammenarbeitenden Dienstleistern gewährt wird. Der zusammenarbeitende Dienstleister kann die personenbezogenen Daten nur im Zusammenhang mit der Leistung der zusätzlichen Dienstleistungen verwenden.
4. Der Nutzer, indem er mit der Nutzung der zusätzlichen Dienstleistungen beginnt, verpflichtet sich, die Geschäftsbedingungen einzuhalten, welche die Regeln der Nutzung dieser Dienstleistungen bestimmen und die durch die mit der Bank zusammenarbeitenden Dienstleister ausgegeben werden.
5. Die Bank kann neue zusätzliche Dienstleistungen einführen, indem sie den Kunden von der Art, dem Umfang und dem Einführungsdatum durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Bank in Kenntnis setzt.

§ 35

1. Die Bank haftet nicht für die Qualität und Termineinhaltung der zusätzlichen Dienstleistungen, die durch die in § 34 genannten Dienstleister erbracht werden und vermittelt nicht bei Reklamationsverfahren oder Geltendmachung der Ansprüche aus der Nichtleistung bzw. mangelhaften Erbringung dieser Dienstleistungen.
2. Die Bank haftet nicht für die Ansprüche, die durch den Nutzer gegenüber den in § 34 genannten Dienstleistern gemeldet werden.

ABSCHNITT IX

Abrechnungsregeln

§ 36

Die Karte wird laufend zu Lasten des Bankkontos abgerechnet.

§ 37

1. Das angegebene Bankkonto, zu dem die Karte ausgegeben wurde, wird mit dem Betrag der durchgeführten Transaktionen und zustehenden Provisionen und Gebühren mit der Valuta zum Zeitpunkt der Transaktionsausführung belastet, nachdem die Bank den Abrechnungsbericht aus der Zahlungsorganisation erhalten hat, nicht später als 3 Tage nach dem Erhalt des Berichts.
2. Die Bargeldeinzahlung am Geldeinzahlungsautomaten wird dem bei der Bank geführten Bankkonto des Kunden am Einzahlungstag gutgeschrieben, vorbehaltlich Abs. 3.
3. Wenn die Geldeinzahlung am Geldeinzahlungsautomaten nach der in Abs. 4 genannten Annahmefrist erfolgt, wird die Gutschrift auf dem Konto des Kunden am folgenden Tag mit der Valuta zum Zeitpunkt der Einzahlung vorgenommen.
4. Detaillierte Informationen über die Annahmefristen werden dem Kunden in den Filialen der Bank bzw. auf den Seiten des Internetportals der Gruppe mBank unter der Adresse www.mbank.pl/aktualnosci/mnp-korporacja bekannt gegeben.

§ 38

1. Die mittels der Karte durchgeführten Transaktionen werden in der Währung des Landes durchgeführt, in dem sie realisiert werden, es sei denn, dass die Bestimmungen der Zahlungsorganisationen die Transaktionsausführung in einer anderen Währung zulassen.
2. Wenn der Annehmer die Durchführung der Transaktion in einer anderen Währung als der Währung des Landes zulässt, in dem die Transaktion durchgeführt wird, erteilt der Nutzer seine Zustimmung, dass der Annehmer eine zusätzliche Gebühr bzw. den Währungskurs anwenden kann.

§ 39

1. Die mit der Karte durchgeführten Transaktionen werden durch die Bank zu Lasten des durch den Kunden im Antrag angegebenen in Zloty geführten Bankkontos abgerechnet.
2. Handelt es sich bei der Abrechnungswährung der Karte um eine andere Währung als Zloty und die Transaktion wurde in einer anderen Fremdwährung als die Abrechnungswährung der Karte getätigt:
 - 1/ rechnet Visa International den Transaktionsbetrag nach dem Wechselkurs der Visa International in die Abrechnungswährung der Karte um, unter Anwendung der Provision für die Währungsumrechnung der Transaktion in der im Verzeichnis bestimmten Höhe.
 - 2/ rechnet die Bank den unter Ziffer 1 genannten Betrag aus der Abrechnungswährung in Zloty nach dem Briefkurs des Zloty aus der Wechselkursstabelle der mBank S.A. zum Zeitpunkt der Transaktionsabrechnung um.
3. Handelt es sich bei der Abrechnungswährung der Karte um Zloty und die Transaktion wurde in einer Fremdwährung getätigt, rechnet Visa International diese Transaktion nach dem Wechselkurs der Visa International in Zloty um, unter Anwendung der Provision für die Währungsumrechnung der Transaktion in der in dem Verzeichnis bestimmten Höhe. Die Bank belastet den Kunden mit dem durch Visa International genannten Transaktionsbetrag, ohne zusätzliche Währungsumrechnungen vorzunehmen.
4. Die Weisung zur Änderung des Bankkontos, zu dem die Karte ausgegeben wurde, verursacht die Notwendigkeit der Sperre der derzeit benutzten Karte und der Ausgabe einer neuen Karte anhand des neuen Antrags des Kunden.

§ 40

Der Kunde hat auf dem Bankkonto, zu dem die Karte ausgegeben wurde, am Tag der Transaktionstätigung Geldmittel in einer Höhe sicherzustellen, die für die Deckung der Verbindlichkeiten, die sich aus der abgerechneten Transaktion ergeben, ausreichend ist.

§ 41

1. Der Kunde ermächtigt die Bank zur Belastung des für die Abrechnungen angegebenen Bankkontos des Kunden, unabhängig von dem Saldo auf diesem Bankkonto; das Konto kann mit Folgendem belastet werden:
 - 1/ den Transaktionsbeträgen aufgrund des Transaktionsberichts, unabhängig von dem Datum der Transaktionstätigung und den damit verbundenen Provisionen.
 - 2/ Zahlungsbeträgen, die sich aus der Kartenausgabe und -nutzung sowie der Nutzung der in § 34 genannten zusätzlichen Dienstleistungen ergeben.
2. Sollte auf dem Bankkonto ein unzulässiger Sollsaldo entstehen, gelten die Bestimmungen des Bankkontovertrags, die den unzulässigen Sollsaldo betreffen.

§ 42

1. Die Bestätigung der Abrechnung durch die Bank der Transaktionen und Belastungen auf dem Bankkonto für die Kartennutzung stellt der Auszug aus dem Konto, zu dem die Karte ausgegeben wurde, dar, der eine Aufstellung der mittels der Karte durchgeführten Transaktionen enthält.
2. Die in Abs. 1 genannten Auszug betreffenden Bestimmungen, die in den „Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines integrierten Bankkontos bei der mBank SA“ oder den „Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung der Bankkonten bei der mBank S.A.“ und im Kontoführungsvertrag enthalten sind, werden direkt angewendet.

ABSCHNITT X

Provisionen und Gebühren

§ 43

1. Für die Ausführung des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrags erhebt die Bank vom Kunden Provisionen und Gebühren für die Ausgabe und Bedienung der Karten, in der Höhe, die im Abschnitt I des Verzeichnisses - Führung und Bedienung von Bankkonten, der einen integralen Bestandteil dieses Vertrags darstellt, bestimmt ist.
2. Die Art oder die Höhe der Provisionen oder Gebühren kann geändert werden. Die Regeln der Änderung des Typs oder der Höhe der Provisionen oder der Gebühren hängen insbesondere vom Niveau der durch die Bank getragenen Kosten der Transaktionsbedienung ab, darunter von den das Niveau dieser Kosten beeinflussenden Marktparametern wie: Inflationsrate, Wechselkurse.
3. Der Annehmer kann für sich eine Provision für die Transaktion erheben, über die er den Nutzer vor der Transaktion zu informieren hat. Diese Provision ist unabhängig von den Provisionen und Bankgebühren, die gemäß diesen Geschäftsbedingungen erhoben werden und die Bank haftet nicht für die fehlerhafte Erhebung der Provision für die Transaktion durch den Annehmer.

§ 44

1. Der neue Text des Verzeichnisses bzw. die Benachrichtigung, die die Änderungen der Provisionen und Gebühren bestimmt, mit der Angabe deren Inkrafttretens, wird dem Kunden durch die Bank bereitgestellt, in der Art und Weise, auf welche die Provisionen und Gebühren gemäß den Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines integrierten Bankkontos bei der mBank S.A.“ oder den „Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung der Bankkonten bei der mBank S.A.“ geändert werden, abhängig von der Art des durch den Kunden mit der Bank abgeschlossenen Kontoführungsvertrages.
2. In dem in Abs.1 genannten Fall werden die Bestimmungen der „Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines integrierten Bankkontos bei der mBank S.A.“ oder der „Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung der Bankkonten bei der mBank S.A.“, die die Kündigung des Kontoführungsvertrages betreffen, bezüglich der Änderung der Provisionen und Gebühren entsprechend angewendet.
3. Die gültigen Sätze, die in dem Verzeichnis enthalten sind, und die Informationen über die Änderung der Sätze werden dem Kunden auf den Seiten des Internetportals der Gruppe mBank bzw. in den Bankfilialen bekannt gegeben.

§ 45

1. Die Gebühr für die Kartenausgabe wird durch die Bank jeweils nach der Bestellung der Karte für den Kunden durch die Bank erhoben.
2. Die Gebühr für die Kartennutzung wird durch die Bank jeweils am Anfang jedes Monats bzw. der weiteren 12 Monate der Gültigkeitsdauer der Karte erhoben, abhängig von der Häufigkeit, mit der sie berechnet wird.
3. Die Provision für die Bargeldauszahlung wird zusammen mit der Bargeldauszahlung abgerechnet, auf die Art und Weise, die für Transaktionsabrechnungen angegeben wird.

ABSCHNITT XI

Pflichten des Kunden und des Nutzers

§ 46

1. Der Nutzer ist zu Folgendem verpflichtet:
 - 1/ die Geschäftsbedingungen, die allgemein geltenden Rechtsvorschriften und die örtlichen Vorschriften über die Verwendung der Geldautomaten einzuhalten,
 - 2/ die Zahlungskarte so aufzubewahren und die PIN so zu schützen, dass die erforderliche Sorgfalt eingehalten wird,
 - 3/ die Karte gegen den Verlust, den Diebstahl und die Vernichtung zu schützen,
 - 4/ die Karte nicht zusammen mit der PIN aufzubewahren,
 - 5/ andere Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die Verletzung der individuellen Kartensicherungen zu verhindern, insbesondere die Karte bzw. die PIN unbefugten Personen nicht bereitzustellen,
 - 6/ in den in § 55 genannten Fällen die Karte unverzüglich zu sperren,
 - 7/ die Karte gemäß ihrem Verwendungszweck zu verwenden,
 - 8/ die Karte ausschließlich während ihrer Gültigkeitsdauer zu verwenden,
 - 9/ die Transaktionsbelege und andere mit der Transaktion verbundene Unterlagen aufzubewahren und sie der Bank zwecks Nachweisung etwaiger Reklamationen zur Verfügung zu stellen,
 - 10/ die Unstimmigkeiten in der Transaktionsaufstellung gemäß § 50 anzumelden,
 - 11/ den Dritten weder die Kartenummer, noch das Gültigkeitsdatum noch den CVV2-Code für andere Zwecke als die Transaktionsdurchführung und Kartensperre anzugeben,
 - 12/ die mit der Karte vollzogenen Reservierungen zu widerrufen, bevor der Vertrag aufgelöst wird/erlischt,
 - 13/ (in dem Fall des Verzichts auf die Karte, der Sperre bzw. der vorläufigen Sperre der Karte, der Kündigung bzw. des Erlöschens des Vertrags), die dem Annehmer gewährte Zustimmung für das Auslösen der wiederholbaren Transaktionen (Zahlung für Subskriptionen und Mitgliedsbeiträge) zu widerrufen, die aufgrund der durch den Nutzer vor der Auflösung/dem Erlöschen des Vertrags übermittelten Daten, welche die Karten betreffen, durchgeführt werden.
2. Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten jeweils für den Kunden.

§ 47

1. Jede in § 21 genannte Zahlung wird mit dem entsprechenden Transaktionsbeleg bestätigt, der durch die die Kartenzahlung annehmende Stelle ausgestellt wird.
2. Der Nutzer hat den Transaktionsbetrag der durchzuführenden Transaktion vor der Transaktionsautorisierung zu überprüfen.

§ 48

Der Kunde bzw. der Nutzer darf die Karte nicht rechtswidrig verwenden, insbesondere um Waren bzw. Dienstleistungen zu kaufen, deren Erbringung gemäß den in der Republik Polen bzw. in dem Land, auf dessen Territorium die Karte benutzt wird, geltenden Rechtsvorschriften verboten sind.

§ 49

Der Kunde hat die Bank unverzüglich über alle Änderungen zu informieren, die die im Antrag enthaltenen Angaben betreffen.

ABSCHNITT XII

Reklamationen

§ 50

1. Der Kunde und der Nutzer haben die Kontoauszüge nachzuprüfen, um die Richtigkeit der Abrechnungen der durchgeführten Transaktionen und der mit der Kartennutzung verbundenen Gebühren und Provisionen zu überprüfen.
2. Der Kunde hat an die Bank jede Unstimmigkeit in der Transaktionsaufstellung anzumelden, die infolge einer Gutschrift bzw. einer Belastung des Bankkontos, das für die Kartenabrechnungen angegeben wurde, entstanden ist, und insbesondere die Unstimmigkeit, die Folgendes betrifft:
 - 1/ eine angefochtene in der Transaktionsaufstellung genannte Transaktion,
 - 2/ einen Fehler bzw. andere Unrichtigkeit in der mit der Kartenbenutzung verbundenen Abrechnung.
3. Die in Abs. 2 genannte Anmeldung hat der Kunde innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des Erhalts bzw. der Bereitstellung des Auszugs zum Abruf vorzunehmen, gemäß dem Bankkontovertrag. Es wird angenommen, dass der Kunde die Aufstellung innerhalb von 10 Tagen ab dem Tag ihrer Ausstellung durch die Bank bzw. der Bereitstellung zum Abruf erhalten hat, gemäß dem Bankkontovertrag.
4. Eine die Transaktion betreffende Reklamation wird in der Filiale schriftlich (auf dem entsprechenden Bankvordruck) gemacht und enthält die Unterschrift des Nutzers, die mit der Unterschrift auf der Karte übereinstimmt.
5. Die Reklamationen, die nach dem Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist gemacht werden, werden nicht bearbeitet.

§ 51

1. Die Bank kann sich an den Nutzer wenden, dessen Karte für die Durchführung einer beanstandeten Transaktion verwendet wurde, mit dem Ersuchen um eine unverzügliche Zusendung aller Unterlagen, die die Reklamation rechtfertigen, insbesondere:
 - 1/ des Ausdrucks aus dem Terminal, der die Stornierung der Transaktion nachweist - bei der Stornierung der Transaktion,
 - 2/ des Codes, also der Nummer der Transaktionsstornierung - bei der Stornierung einer Online oder per Telefon getätigten Transaktion,
 - 3/ des Ausdrucks aus dem Terminal, der die Durchführung der Zahlung nachweist - wenn die Transaktion nicht zustande gekommen ist, und der Kunde für die Transaktion auf eine andere Art und Weise bezahlt hat.
 - 4/ des Ausdrucks aus dem Terminal, der den Abbruch der Transaktion nachweist - wenn die Transaktion nicht zustande gekommen ist,
 - 5/ eines Belegs der Warenrückgabe bzw. des Widerrufs der Dienstleistung - wenn die Ware zurückgegeben bzw. die Dienstleistung widerrufen wurde.
2. Der Nutzer hat die in Abs. 1 genannten Unterlagen 60 Tage ab dem Tag der Durchführung der Transaktion, die die Unterlage betrifft, aufzubewahren.
3. Sollte die Bank die in Abs. 1 genannten Unterlagen innerhalb der Frist, die in den Regelungen der Visa International festgelegt wurde, nicht bekommen haben, weswegen ein Reklamationsverfahren gemäß den Regelungen dieser Zahlungsorganisation durch die Bank nicht durchgeführt werden kann, wird die Nichtübersendung dieser Unterlagen durch den Nutzer innerhalb dieser Frist als Bestätigung der Transaktion durch die Bank betrachtet.
4. In dem Fall der Transaktionsreklamation, die dem Nutzer nach nicht durch ihn durchgeführt wurde, kann sich die Bank an den Nutzer mit dem Ersuchen wenden, ihr einen Beleg zu übermitteln, dass die Kartentransaktion, die durch eine unbefugte Person durchgeführt wurde, polizeilich angemeldet wurde, sowie mit dem Ersuchen, die Karte zu sperren. Wenn der oben genannte Beleg nicht übermittelt wird bzw. seine Übermittlung abgelehnt wird und die Karte innerhalb der durch die Bank bestimmten Frist, die 10 Kalendertage ab dem Tag des Erhaltens des Bankantrags nicht überschreitet, nicht gesperrt wird, wird das durch die Bank als die Bestätigung der Durchführung der beanstandeten Transaktion durch den Nutzer betrachtet.

§ 52

1. Indem die Bank ein Reklamationsverfahren einleitet, kann sie, in begründeten Fällen, dem Kundenkonto den beanstandeten Transaktionsbetrag bedingt gutschreiben, wenn der Nutzer die in diesen Geschäftsbedingungen festgelegten Pflichten einhält.
2. Die Bank informiert den Nutzer über den Termin und die Art und Weise der Bearbeitung der Reklamation am Anfang des Reklamationsverfahrens. Die Bank verpflichtet sich, eine Transaktionsreklamation innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum des Erhalts durch die Bank der in § 50 Abs. 4 genannten Unterlage zu bearbeiten, und soll die Reklamation die Information über Transaktionen betreffen, die unter Teilnahme von einem Annehmer bzw. einer Zahlungsorganisation durchgeführt wurden, nicht später als innerhalb von 5 Arbeitstagen ab dem Erhalt einer Antwort von dem Annehmer bzw. der Zahlungsorganisation.
3. Die Reklamationen werden durch die Bank gemäß dem einheitlichen Verfahren der Visa International bearbeitet; die Verfahren sind für alle Banken, die Mitglieder dieser Zahlungsorganisationen sind, gleich.

§ 53

1. Die Bank setzt den Kunden über die Ergebnisse des Reklamationsverfahrens schriftlich in Kenntnis.
2. Sollte der in § 52 Abs. 1 genannte beanstandete Transaktionsbetrag dem Konto des Kunden bedingt gutgeschrieben worden sein, und die Bank infolge des Reklamationsverfahrens den beanstandeten Betrag nicht zurückbekommen haben, belastet sie das Bankkonto des Kunden mit diesem Betrag mit dem Datum der bedingten Gutschrift.

§ 54

Die Bank beantragt eine Kopie des Transaktionsbelegs auf Ersuchen des Kunden, indem sie einschlägige Regeln und Reklamationsfristen einhält.

ABSCHNITT XIII

Kartensperre

§ 55

1. Der Nutzer hat die Karte unverzüglich zu sperren, nachdem er Folgendes festgestellt hat:
 - 1/ die Kartenvernichtung,
 - 2/ den Kartenverlust,
 - 3/ den Kartendiebstahl,
 - 4/ die Offenlegung der Kartendaten oder der PIN einer unbefugten Person,
 - 5/ die unbefugte Kartennutzung,
 - 6/ die Kartenaneignung,
 - 7/ den unbefugten Kartenzugang.
2. Die in Abs. 1 genannte Kartensperre wird durch den Kunden telefonisch über das 24-Stunden Servicezentrum vorgenommen.
3. Zwecks der Identifikation durch den Mitarbeiter des 24-Stunden Servicezentrums hat der Nutzer die gestellten Fragen zu beantworten.
4. Soll der Kunde die in Abs. 1 genannten Fälle feststellen, hat er sie unverzüglich der Bank über das elektronische Internet-Banking-System der Bank bzw. in der Bankfiliale anzumelden, um die Karte zu sperren.

§ 56

1. Die die Meldung annehmende Person bestätigt während der in § 55 genannten Telefongespräche, dass die Meldung des Kartenverlustes oder der Kartenvernichtung entgegengenommen wurde und gibt das Datum und die Uhrzeit der Entgegennahme der Meldung an.
2. Der Bank steht das Recht zu, die Telefongespräche, die die in § 55 Abs. 1 genannten Beanstandungen betreffen, auf die durch die Bank festgelegte Art und Weise zu registrieren und zu archivieren, um das genaue Datum und die Uhrzeit der Meldung zu dokumentieren.
3. Auf Antrag des Kunden bzw. des Nutzers kann die Bank eine schriftliche Bestätigung der Kartensperre ausstellen.

§ 57

1. Die Karte wird bis zum Ende ihrer Gültigkeitsdauer gesperrt.
2. Die Kartensperre ist unwiderruflich.
3. Sollte die gesperrte Karte wieder erlangt werden, kann sie nicht wieder benutzt werden.
4. Sollte die gesperrte Karte wieder erlangt werden, hat der Nutzer bzw. der Kunde sie gemäß § 28 Abs. 2 zu vernichten.

§ 58

Anstelle der gesperrten Karte gibt die Bank automatisch eine neue Karte mit der neuen Nummer und Gültigkeitsdauer sowie einer neuen PIN aus.

ABSCHNITT XIV

Haftung für die Kartennutzung

§ 59

1. Der Kunde haftet vollumfänglich für:
 - 1/ die durch den Nutzer autorisierten Transaktionen gemäß diesen Geschäftsbedingungen,
 - 2/ die Folgen der Kartennutzung durch den Nutzer, insbesondere wenn:
 - a/ die Karte auf eine Art und Weise benutzt wurde, die mit den Geschäftsbedingungen, mit den allgemein geltenden Rechtsvorschriften und den örtlichen Vorschriften über die Verwendung der Geldautomaten nicht übereinstimmt,
 - b/ die Karte gemäß diesen Geschäftsbedingungen nicht unverzüglich gesperrt wurde,
 - c/ die Transaktionen durch unbefugte Personen, welchen der Nutzer bzw. der Kunde die Karte bzw. die PIN bereitgestellt haben, durchgeführt wurden,
 - d/ die Ferntransaktionen, d.h. ohne die Karte physisch darzulegen, durchgeführt wurden,
2. Der Kunde haftet für die in § 22 Abs. 2 genannten wiederholbaren Transaktionen in dem Fall, wenn trotz der Sperre der Karte/des Verzichts auf die Karte die Zustimmung zur Auslösung der Transaktionen durch den Annehmer nicht widerrufen wurde.
3. Wenn der Vertrag mit mehr als einem Kunden abgeschlossen wird, haften alle Kunden gegenüber der Bank gesamtschuldnerisch.

§ 60

1. Der Kunde haftet für die mit der Karte durchgeführten nicht autorisierten Transaktionen bis zum Zeitpunkt der Meldung des Kartenverlusts, gemäß §§ 55-56, bis zum Gegenwert von 150 Euro in PLN, der unter Zugrundelegung des durch die Polnische Nationalbank NBP veröffentlichten am Tag der Transaktionstätigkeit geltenden Mittelkurses ermittelt wird, wenn die Transaktion aus Folgendem resultiert:
 - 1/ der Nutzung der verlorenen bzw. gestohlenen Karte,

- 2/ der Aneignung der Karte bzw. ihrer unbefugten Nutzung infolge der Tatsache, dass der Nutzer die Pflicht verletzt hat, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Verletzung der individuellen Kartensicherungen zu verhindern, insbesondere die Karte bzw. die PIN mit gebotener Sorgfalt aufzubewahren und unbefugten Personen nicht bereitzustellen.
2. Die in Abs. 1 genannte betragsmäßige Beschränkung betrifft nicht die durch den Nutzer nicht autorisierten Transaktionen, wenn der Kunde bzw. der Nutzer sie vorsätzlich herbeigeführt haben, bzw. sie die Folge einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verletzung der in diesen Geschäftsbedingungen bestimmten Pflichten sind.

§ 61

Der Kunde haftet für die durch den Nutzer nicht autorisierten Transaktionen, die nach der in §§ 55-56 genannten Meldung per Karte durchgeführt wurden, wenn sie durch den Kunden bzw. den Nutzer vorsätzlich herbeigeführt wurden.

ABSCHNITT XV

Verzicht auf die Kartennutzung

§ 62

1. Der Kunde kann auf die Karte während ihrer Gültigkeitsdauer verzichten, vorausgesetzt, dass er einen schriftlichen Verzicht einreicht.
2. In Fall eines Verzichts nach Ablauf der in § 33 Abs. 2 genannten Frist wird die jährliche Gebühr für die Karte nicht zurückerstattet.
3. Die Bank sperrt die Karte mit dem Datum, an dem sie den schriftlichen Verzicht erhält. Die Bestimmungen des § 28 Abs. 2 werden entsprechend angewendet.
4. Bei den bargeldlosen wiederholbaren in § 22 Abs. 2 genannten Transaktionen ist der Nutzer/Kunde verpflichtet, die Zustimmung zur Durchführung dieser Art von Transaktionen 30 Tage vor dem Datum des Verzichts auf die Karte bei dem Annehmer zu widerrufen.
5. Für die Folgen der Nichteinhaltung der in Abs. 4 genannten Pflicht haftet der Kunde für die Transaktionen, die mit der Karte durchgeführt wurden.

ABSCHNITT XVI

Verlust des Rechts auf die Kartennutzung

§ 63

Die Karte ist das Eigentum der Bank. Der Kunde und der Nutzer haben die Karte gemäß den in diesen Geschäftsbedingungen festgelegten Bestimmungen zu behandeln.

§ 64

Die Bank kann dem Nutzer das Recht entziehen, die Karte zu verwenden, insbesondere in den folgenden Fällen:

- 1/ die Nichteinhaltung durch den Kunden bzw. den Nutzer der in dem Vertrag bzw. in den Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen,
- 2/ die Nichterfüllung durch den Kunden anderer mit der Bank abgeschlossener Verträge, unter anderem:
 - a/ die Entstehung eines unerlaubten Sollsaldos auf dem Bankkonto des Kunden,
 - b/ die Nichterfüllung der Verträge, die mit einem Kreditrisiko belastet sind.
- 3/ die Pfändung von Forderungen auf dem Bankkonto des Kunden durch eine ermächtigte Institution,
- 4/ die Änderung der Rechtsform des Kunden,
- 5/ die Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über irgendeinen der Kunden bzw. wenn ein Abwicklungs-, Sanierungs-, Vollstreckungsverfahren eingeleitet wurde oder irgendeinem der Kunden die Insolvenz droht,
- 6/ die negative Bewertung der finanziellen Situation des Kunden und seiner Fähigkeit, den Verpflichtungen aus dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag nachzukommen.
- 7/ das Eintreten eines Vorfalles, der durch die Bank als ein Vorfall betrachtet werden kann, der einen negativen Einfluss auf die finanzielle Situation des Kunden und seine Fähigkeit, den Verpflichtungen aus dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag nachzukommen und auf die Ergebnisse seiner Tätigkeit haben kann.

§ 65

Der Nutzer verliert das Recht auf die Kartenverwendung in den folgenden Fällen:

- 1/ der Kontoführungsvertrag wird durch irgendeine Partei gekündigt,
- 2/ wenn der Kontoführungsvertrag mit dem Kunden gekündigt wird, weil die Vertragsdauer abgelaufen ist,
- 3/ wenn die Gültigkeitsdauer der Karte abgelaufen ist,
- 4/ der Tod des Nutzers,
- 5/ auf Antrag des Kunden,
- 6/ die Entfernung der Karte aus dem Bankangebot.

§ 66

Bei Verlust des Rechts auf Kartennutzung sperrt die Bank die Karte, außer im Fall des Todes des Nutzers, in welchem die Bank die Karte an dem Tag sperrt, an welchem sie davon Kenntnis erhält. Der Kunde hat die Karte unverzüglich gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 2 zu vernichten. Der Kunde haftet für die Folgen der Nichteinhaltung dieser Pflicht.

§ 67

1. In den in § 64 genannten Fällen informiert die Bank unverzüglich den Kunden telefonisch, und dann schriftlich über den Verlust des Rechts auf die Kartenverwendung durch den Nutzer und über die Pflicht, die Karte gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 2 zu vernichten, und über die Haftung des Kunden, sollte der Nutzer dieser Pflicht nicht nachgehen.
2. In den in § 65 Ziffer 1-5 genannten Fällen erfolgt der Verlust des Rechts auf die Kartenverwendung automatisch am Tag des Eintretens eines der angegebenen Gründe.
3. In dem in § 65 Ziffer 6 genannten Fall erfolgt der Verlust des Rechts auf die Kartennutzung an dem durch die Bank angegebenen Tag.
4. Zusammen mit der in Abs. 1 genannten Benachrichtigung kann die Bank den Vertrag kündigen. Die Art und Weise der Kündigung wird in § 69 festgelegt.

ABSCHNITT XVII

Änderung der Geschäftsbedingungen und die Vertragskündigung

§ 68

1. Die Bestimmungen der Geschäftsbedingungen können während der Laufzeit des Vertrags geändert werden.

2. Die Zustellung der in Abs. 1 genannten Änderungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen an den Kunden erfolgt durch die Veröffentlichung dieser Änderungen auf den Seiten des Internetportals der Gruppe mBank unter der Adresse www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja, die den geänderten Text der Geschäftsbedingungen beinhalten. Zusammen mit den geänderten Geschäftsbedingungen wird die Information über das Datum der Veröffentlichung der Änderungen der Geschäftsbedingungen und des Inkrafttretens dieser Änderungen veröffentlicht. Als Tag der Zustellung der Änderungen der Geschäftsbedingungen an den Kunden gilt der achte Tag nach der Veröffentlichung der Änderungen der Geschäftsbedingungen auf den Seiten des Internetportals der Gruppe mBank unter der Adresse www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja.
3. Die Ablehnung der Zustimmung des Kunden zu den neuen Vertragsbedingungen, die sich aus den eingeführten Änderungen der Bestimmungen der Geschäftsbedingungen ergeben, soll innerhalb von 14 Tagen ab dem Zustellungsdatum der geänderten Geschäftsbedingungen schriftlich zugeleitet werden und gilt als Vertragskündigung. In diesem Fall finden die Bestimmungen des § 69 entsprechend Anwendung.
4. Sollten die Änderungen der Geschäftsbedingungen abgelehnt werden, hat der Kunde die ausgegebenen Karten an die Bank zurückzugeben.
5. Die Bank sperrt die Karte unverzüglich nach dem Erhalt der in Abs. 4 genannten Ablehnung.
6. Die fehlende Willenserklärung betreffend die Zustimmung zu neuen Vertragsbedingungen innerhalb von 14 Tagen ab dem Zustellungsdatum betrachtet die Bank als Zustimmung des Kunden zu den neuen Regelungen der Geschäftsbedingungen mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungen.
7. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der Bank, sich mit dem Inhalt der für die Kunden auf den Seiten des Internetportals der Gruppe mBank unter der Adresse www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja veröffentlichten Informationen zumindest einmal wöchentlich vertraut zu machen.

§ 69

1. Jede Partei kann den Vertrag unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist kündigen.
2. Die Vertragskündigung durch jede Partei erfolgt in schriftlicher Form und soll durch Personen, die zu Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechte und -pflichten im Namen des Kunden ermächtigt sind, unterzeichnet werden.
3. Beim Vertragsabschluss mit mehr als einem Kunden soll die Kündigung durch alle Kunden unterzeichnet werden. Einer der Kunden kann die Kündigung ausschließlich aufgrund der Vollmacht von anderen Kunden abgeben.
4. Sollte der Vertrag durch die Bank gekündigt werden, wird der Kunde von dem Kündigungsgrund in Kenntnis gesetzt.
5. Die Kündigung wird der anderen Partei per Einschreiben mit Rückschein bzw. gegen Empfangsbescheinigung persönlich zu Händen zugeleitet.
6. Der Lauf der Kündigungsfrist beginnt am Tag der Zustellung der Kündigung an eine der Parteien.
7. Ab dem Tag der Vertragskündigung durch irgendeine Partei steht der Bank das Recht zu, die Karte zu sperren.

§ 70

Die Bank kann den Vertrag beim Eintritt der folgenden wichtigen Gründe kündigen:

- 1/ die Kartenverwendung auf eine Art und Weise, wodurch die Bank finanziellen Verlusten ausgesetzt wird,
- 2/ die grobe Verletzung der Bestimmungen des Vertrags bzw. der Geschäftsbedingungen durch den Nutzer bzw. den Kunden,
- 3/ die Nichterfüllung anderer mit der Bank abgeschlossener Verträge durch den Kunden,
- 4/ die Pfändung des Bankkontos des Kunden durch eine ermächtigte Institution,
- 5/ der Kontoführungsvertrag wird durch irgendeine Partei gekündigt,
- 6/ die Änderung der Rechtsform des Kunden,
- 7/ die Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über irgendeinen der Kunden bzw. wenn ein Abwicklungs-, Sanierungs-, Vollstreckungsverfahren eingeleitet wurde oder irgendeinem der Kunden die Insolvenz droht,
- 8/ die negative Bewertung der finanziellen Situation des Kunden und seiner Fähigkeit, den Verpflichtungen aus dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag nachzukommen.
- 9/ das Eintreten eines Vorfalles, der durch die Bank als ein Vorfall betrachtet werden kann, der einen negativen Einfluss auf die finanzielle Situation des Kunden und seine Fähigkeit, den Verpflichtungen aus dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag nachzukommen, und auf die Ergebnisse seiner Tätigkeit haben kann.
- 10/ die Entfernung der Karte aus dem Bankangebot, soweit der Kunde keine andere Kartenart benutzt,
- 11/ die Einschränkung der Tätigkeit im Bereich der Kartenausgabe.

§ 71

1. Bei der Kündigung des Vertrages durch den Kunden soll die Karte an die Bank zurückgegeben werden.
2. Die Bank wird die Karte am Tag des Erhalts der Vertragskündigung sperren.

§ 72

Der Vertrag wird in dem Fall aufgelöst, wenn der zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossene Bankkontovertrag aufgelöst wird.

§ 73

Soll der Vertrag gekündigt werden, hat der Kunde alle seine Verbindlichkeiten gegenüber der Bank, die im Zusammenhang mit der Verwendung der aufgrund dieses Vertrags ausgegebenen Karten entstanden sind, zu begleichen.

ABSCHNITT XVIII

Schlussbestimmungen

§ 74

Aufgrund eines gesonderten Vertrags, der das elektronische Internet-Banking-System der Bank betrifft, und nach der Erfüllung anderer Bedingungen, die verbindlich sein können, ermöglicht die Bank dem ermächtigten Vertreter des Kunden, die für den Kunden über dieses System ausgegebenen Karten zu verwalten.

§ 75

1. Für den Zweck des Schutzes der Interessen der Kunden und des Nutzers sowie der gerechtfertigten Bankinteressen ist die Bank berechtigt, mit dem Kunden bzw. dem Nutzer telefonisch ohne vorherige Benachrichtigung in Kontakt zu treten.
2. Die Bank kann die Karte sperren bzw. vorläufig sperren bei begründeten Fällen, die auf die folgenden Vorfällen zurückzuführen sind:
 - 1/ die Kartensicherheit,
 - 2/ ein Verdacht besteht, dass die Karte durch Unbefugte genutzt wurde bzw. die Transaktionen, die durch den Nutzer auf die in § 22 genannte Art und Weise nicht autorisiert wurden, vorsätzlich herbeigeführt wurden.
3. Die Bank wird den Nutzer von ihrer Absicht, die Karte zu sperren bzw. sie vorläufig zu sperren, in Kenntnis setzen, es sei denn, dass der Kontakt mit dem Nutzer unmöglich ist bzw. die Übermittlung von Informationen über die Sperrung bzw. die vorläufige Sperrung aus Sicherheitsgründen nicht gerechtfertigt bzw. gemäß den gesonderten Rechtsvorschriften verboten wäre.
4. Wenn die in Abs. 2 genannten Gründe wegfallen, entsperrt die Bank die Karte oder gibt auf Antrag des Kunden eine neue Karte anstelle der gesperrten Karte aus.
5. Sollte die Karte durch die Bank aus den in Abs. 2 genannten Gründen gesperrt werden:
 - 1/ hat der Nutzer bzw. der Kunde die Karte gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 2 zu vernichten. Der Kunde haftet für die Folgen der Nichteinhaltung dieser Pflicht,
 - 2/ Die Bank kann dem Kunden keine weitere Karten ausgeben.

§ 76

Im Hinblick auf die durch den Vertrag und diese Geschäftsbedingungen nicht geregelten Fragen kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- 1/ die Bestimmungen des Integrierten Bankkontovertrags oder Bankkontovertrags, abhängig von der Art des zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen Bankkontovertrags,
- 2/ die Bestimmungen der „Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines integrierten Bankkontos bei der mBank S.A“, oder der „Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung der Bankkonten bei der mBank S.A“ – je nach der Art des das Bankkonto betreffenden Vertrages, der mit dem Kunden abgeschlossen wurde.
- 3/ entsprechende Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen des polnischen Zivilgesetzbuches, des Gesetzes vom 19. August 2011 über Zahlungsdienste (Gesetzblatt [Dz. U.] von 2011, Nr. 199, Pos. 1175, mit späteren Änderungen).

§ 77

1. Der gesamte Schriftverkehr zwischen der Bank und dem Kunden im Rahmen des Vertrags, mit Ausnahme anderslautender Bestimmungen des Vertrags oder der Geschäftsbedingungen, wird in den folgenden Fällen als zugestellt betrachtet:
 - 1/ am Eingangstag bei den Kunden oder,
 - 2/ mit dem Datum der ersten Avisierung des Einschreibens, das an die letzte der Bank bekannte Anschrift des Kunden geschickt worden ist.
2. Die Bank haftet nicht für die Folgen der Handlungen des Spediteurs der Banksendungen (z.B. der Post).

§ 78

Die Bank haftet nicht für die Folgen, die aus den durch die Bank nicht zu vertretenden Umständen resultieren, insbesondere solchen wie:

- 1/ die Nichtakzeptierung der Karte durch die Annehmer oder die Anwendung der betragsmäßigen Beschränkungen für die Transaktionen durch die Annehmer,
- 2/ die Ablehnung der Durchführung der Transaktion durch den Annehmer oder eine andere ermächtigte Institution,
- 3/ mangelnde Zustimmung der Bank für die Transaktionsausführung mit der Karte, die auf die erhaltene Autorisierungsfrage erteilt wurde,
- 4/ mangelnde Möglichkeit, die Transaktion infolge der Einschränkungen der durch den Kunden eingeführten Autorisierungslimits auszuführen,
- 5/ mangelnde Möglichkeit, ihrer Verpflichtungen infolge der von ihr nicht zu vertretenden Ereignisse nachzukommen, insbesondere infolge höherer Gewalt und der Verfügungen der Behörden und der öffentlichen Verwaltungsorgane,
- 6/ die Verweigerung der Erfüllung der Bankverpflichtungen ergibt sich aus den allgemein geltenden Rechtsvorschriften, die die Bank zu dieser Art von Handlungen ermächtigen,
- 7/ Ausfall des Autorisierungs- und Abrechnungssystems,
- 8/ Ausfall bzw. fehlerhafte Funktion der Einrichtung, die die Karten akzeptiert und eine Transaktion registriert.

§ 79

1. Der Annehmer und der Geldautomat können die Ausführung einer Transaktion ablehnen.
2. Der Annehmer bzw. der Geldautomat können die Karte aus folgenden Gründen einbehalten. bzw. einziehen:
 - 1/ die Verwendung einer falschen PIN,
 - 2/ die Kartensperrung,
 - 3/ die Ungültigkeit der Karte,
 - 4/ der Erhalt der Anweisung, die Karte einzubehalten,
 - 5/ die Nichtübereinstimmung der Unterschrift auf der Karte mit der Unterschrift auf dem Belastungsdokument,
 - 6/ Die Kartenverwendung durch eine unbefugte Person.
3. Sollte die Karte bei dem Annehmer einbehalten bzw. am Geldautomaten eingezogen werden, hat der Nutzer unverzüglich mit der Bank in Kontakt zu treten, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

§ 80

1. Die mBank S.A. mit Sitz in Warschau, ul. Senatorska 18, teilt als Verwalter von personenbezogenen Daten im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über den Personendatenschutz vom 29. August 1997 mit, dass die in der bankeigenen Datenbank gespeicherten personenbezogenen Daten des Kunden, seiner Vertreter, sowie der Nutzer, verarbeitet werden, und zwar in dem Umfang und zu dem Zweck, die für die Ausgabe und Bedienung dieser Karte unentbehrlich sind.
2. Die Bank teilt mit, dass:
 - 1/ gemäß Art. 105 des Bankgesetzes sie die Informationen, die die Kartennutzer und die durchgeführten Transaktionen betreffen, den Strafverfolgungsbehörden bzw. der auf der Karte angebrachten Zahlungsorganisation übermitteln kann, soll ein Verdacht bestehen, dass eine Straftat zum Nachteil des Kunden bzw. zum Nachteil der Bank begangen worden ist;
 - 2/ zur Erfüllung der gesetzlich geregelten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Bankgeschäfte stehenden Rechte und Pflichten der Bank personenbezogene Daten des Kunden an das System Bankenregister – Datenbank weitergegeben werden können, bei deren Verwalter es sich im Sinne des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten um den Verein Polnischer Banken [Związek Banków Polskich] mit Sitz in Warschau handelt, und die gemäß Art. 105 Abs. 4, 4a und 4d sowie Art. 105a des Gesetzes Bankrecht gegründet wurde und betrieben wird; o.g. Daten können auch an andere gesetzlich zur Kreditvergabe berechnete Institute in den in dem Gesetz Bankrecht geregelten Fällen, in dem dort genannten Umfang und zu dem dort bestimmten Zweck sowie an die gemäß dem Gesetz über Bereitstellung der Wirtschaftsinformation handelnden Büros für Wirtschaftsinformation in dem in diesem Gesetz genannten Umfang und zu den dort festgelegten Bedingungen weitergegeben werden.
 - 3/ die den Kunden vertretenden Personen und die Nutzer sind berechnete:
 - a/ eigene Daten einzusehen und diese berichtigen zu lassen,
 - b/ den Einspruch gegen Verarbeitung eigener Daten zu Promotions- und Marketingzwecken bankeigener Bankprodukte und Dienstleistungen zu erheben.
3. Die Rechte der in Abs. 2 Ziffer 3 genannten Personen werden über den Kunden durch die Bank ausgeübt.

§ 81

Alle sich aus der Erfüllung dieses Vertrags ergebenden Streitigkeiten, die aufgrund der Einigung zwischen den Parteien nicht gelöst werden können, werden durch das für den Sitz der Bank örtlich zuständige ordentliche Gericht entschieden.

§ 82

In Bezug auf die Zahlungsdienste, die auf Grund des Vertrages geleistet werden, finden die Vorschriften des Teiles II des Gesetzes über die Zahlungsdienste und Art. 34-37, Art. 40 Abs. 3-4, Art. 45, Art. 47, Art. 48 und Art. 51, Art. 144-146 des Gesetzes über die Zahlungsdienste oder – falls es zulässig wird – auch andere Rechtsvorschriften, durch die die genannten Vorschriften geändert oder modifiziert werden, keine Anwendung.